

1. Börsengesetz (BEHG) – Revision per 1. Dezember 2007

Art. 20 BEHG (aktuelle Fassung)		Revision per 1.12.2007
<p>¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 20, 33⅓, 50 oder 66⅔ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.</p>		<p>¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien <u>oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien</u> einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von <u>3</u>, 5, 10, <u>15</u>, 20, <u>25</u>, 33⅓, 50 oder 66⅔ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.</p>
<p>² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt.</p>		<p>² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt. <u>Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.</u></p>
<p>^{2bis} (in alter Fassung nicht existent)</p>		<p>^{2bis} <u>Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, Beteiligungspapiere im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.</u></p>
<p>³ Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtbeteiligung; b. die Identität der einzelnen Mitglieder; c. die Art der Absprache; d. die Vertretung. 		<p>³ (unverändert)</p>
<p>⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Aufsichtsbehörde mit.</p>		<p>⁴ (unverändert)</p>

Art. 20 BEHG (aktuelle Fassung)		Revision per 1.12.2007
^{4bis} (in alter Fassung nicht existent)		^{4bis} <u>Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der Gesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechts der Person, die eine Beteiligung unter Verletzung der Meldepflicht erwirbt oder veräussert, für die Dauer von bis zu fünf Jahren suspendieren. Hat die Person eine Beteiligung im Hinblick auf ein öffentliches Übernahmeangebot (5. Abschnitt) unter Verletzung der Meldepflicht erworben, so können die Übernahmekommission (Art. 23), die Zielgesellschaft oder einer ihrer Aktionäre vom Richter die Suspendierung des Stimmrechts verlangen.</u>
⁵ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission (Art. 23) hat ein Antragsrecht.		⁵ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht. <u>Die Aufsichtsbehörde kann für die Banken und Effektenhändler in Anlehnung an international anerkannte Standards Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen.</u>
⁶ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der Aufsichtsbehörde einholen.		⁶ (unverändert)

Art. 31 BEHG (aktuelle Fassung)		Revision per 1.12.2007
¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.		¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens <u>3 Prozent</u> der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.

2. Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK)

Art. 12 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
¹ Leihgeschäfte sind der Meldepflicht nur dann unterstellt, wenn der Borger der Beteiligungspapiere das Stimmrecht ausüben kann.	¹ (unverändert)	¹ <u>Leihgeschäfte und vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräusserung von Beteiligungspapieren mit Rückkaufverpflichtung (Repo-Geschäfte) sind der Meldepflicht unterstellt.</u>
² Vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräusserung von Beteiligungspapieren mit Rückkaufverpflichtung (sogenannte «Repo»-Geschäfte) sind der Meldepflicht nur dann unterstellt, wenn der Erwerber der Beteiligungspapier das Stimmrecht ausüben kann.	² (unverändert)	² <u>Meldepflichtig ist jene Vertragspartei, welche über die Stimmrechte verfügt, ob ausübbar oder nicht.</u>

Art. 13 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
¹ Der Meldepflicht unterstehen: a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen), soweit diese eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen; b. das Einräumen (Schreiben) von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen), soweit diese eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen.	¹ Der Meldepflicht unterstehen: a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen); b. das Einräumen (Schreiben) von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen).	Art. 13 <u>Finanzinstrumente</u> (Art. 20 Abs. 2, ^{2bis} und 5 BEHG) ¹ Der Meldepflicht unterstehen: a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) <u>sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen);</u> b. das Einräumen (Schreiben) <u>von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen).</u> c. <u>der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzprodukten und strukturierten Finanzprodukten, die rechtlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Beteiligungspapiere vermitteln, aufgrund ihrer Struktur, von Absicherungsgeschäften der Gegenparteien oder Beziehungen zu diesen es dem Berechtigten an diesen (strukturierten) Finanzprodukten wirtschaftlich oder auf andere Weise aber ermöglichen, Beteiligungspapiere zu erwerben.</u>
^{1bis} (in alter Fassung nicht existent)	^{1bis} (in geltender Fassung nicht existent)	^{1bis} <u>Als (strukturierte) Finanzprodukte nach Absatz 1 Buchstabe c gelten insbesondere Vereinbarungen und Absprachen über Effekten, Verbindungen von solchen, Strukturen mit Austauschmöglichkeiten (z.B. Equity-Swaps) und ähnliches [...].</u>

Art. 13 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
<p>² Einer erneuten Meldepflicht unterstehen zudem die bereits nach Absatz 1 gemeldeten Rechte, sofern im Falle ihrer Ausübung oder Nicht-Ausübung ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird.</p>	<p>² (unverändert)</p>	<p>² (unverändert)</p>
<p>³ Der Erwerb oder die Veräußerung von Wandel- und Erwerbsrechten bzw. das Einräumen (Schreiben) von Veräußerungsrechten auf weniger als 5 Prozent der Stimmrechte ist unabhängig vom Umfang der bestehenden Beteiligung von der Meldepflicht befreit. Die Meldepflicht besteht hingegen, wenn bei der Ausübung ein Grenzwert erreicht oder überschritten wird.</p>	<p>³ (aufgehoben)</p>	
<p>⁴ Nicht der Meldepflicht unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- oder Erwerbsrechten; b. der Erwerb und die Veräußerung von Veräußerungsrechten. 	<p>⁴ (unverändert)</p>	<p>⁴ (aufgehoben)</p>
<p>⁵ (in alter Fassung nicht existent)</p>	<p>⁵ (in geltender Fassung nicht existent)</p>	<p>⁵ <u>Das Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwerts ist je einzeln und unabhängig voneinander zu berechnen und zu melden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>für den Erwerb von Beteiligungspapieren, von Wandel- und Erwerbsrechten und von (strukturierten) Finanzprodukten nach Absatz 1 Buchstabe c sowie für das Einräumen von Veräußerungsrechten (Erwerbspositionen); und</u> b. <u>für die Veräußerung von Beteiligungspapieren, von Wandel- und Erwerbsrechten, für den Erwerb von Veräußerungsrechten sowie für das Einräumen von Wandel- und Erwerbsrechten (Veräußerungspositionen).</u>
<p>⁶ (in alter Fassung nicht existent)</p>	<p>⁶ (in geltender Fassung nicht existent)</p>	<p>⁶ <u>Die (strukturierten) Finanzprodukte nach Absatz 1 Buchstabe c mit Erwerbs- und Veräußerungspositionen sind aufzugliedern und den entsprechenden Positionen nach Absatz 5 Buchstabe a oder Buchstabe b zuzuordnen.</u></p>
<p>⁷ (in alter Fassung nicht existent)</p>	<p>⁷ (in geltender Fassung nicht existent)</p>	<p>⁷ <u>Die Offenlegungsstellen legen die Einzelheiten fest.</u></p>

Art. 14 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
<p>Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals; b. bei Erwerb und Veräusserung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft; c. bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für bankinterne Sondervermögen nach Artikel 4 des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994; sie sind den eigenen Beständen der Bank zuzurechnen. d. (in alter Fassung nicht existent) 	(unverändert)	<p>Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals; b. bei Erwerb und Veräusserung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft; c. bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für <u>interne</u> Sondervermögen nach Artikel 4 des <u>Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006</u>; sie sind den eigenen Beständen der Bank <u>oder des Effekthändlers</u> zuzurechnen. d. <u>durch den Stimmrechtsanteil der Aktien allein, unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Finanzinstrumente nach Artikel 13 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet.</u>

Art. 16 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
<p>¹ Die Meldepflichten für in- und ausländische Anlagefonds sind für alle von der gleichen Fondsleitung verwalteten Anlagefonds gesamthaft zu erfüllen sowie je Anlagefonds, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten.</p>	<p>¹ (unverändert)</p>	<p>Art. 16 <u>Kollektive Kapitalanlagen</u> ¹ Die Meldepflichten für <u>Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006</u> sind <u>durch den Bewilligungsträger (Art. 13 Abs. 2 Bst. a – d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 KAG)</u> zu erfüllen. Bei <u>mehrerer kollektiven Kapitalanlagen</u> sind die <u>Meldepflichten</u> gesamthaft zu erfüllen sowie je <u>kollektive Kapitalanlage</u>, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten. <u>Bei einer fremdverwalteten SICAV hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen.</u></p>
<p>^{1bis} (in alter Fassung nicht existent)</p>	<p>^{1bis} (in geltender Fassung nicht existent)</p>	<p>^{1bis} <u>Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen können ihre Meldepflicht gemäss Absatz 1 erfüllen, sofern sie vorab den Nachweis erbringen, dass sie den Anforderungen nach Artikel 120 des Kollektivanlagengesetzes sinngemäss entsprechen.</u></p>
<p>^{1ter} (in alter Fassung nicht existent)</p>	<p>^{1ter} (in geltender Fassung nicht existent)</p>	<p>^{1ter} <u>Jedes Teilvermögen eines Umbrella-Fonds (Art. 92 KAG) gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.</u></p>

Art. 16 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
² Angaben über die Identität der Investoren sind nicht erforderlich.	² (unverändert)	² Angaben über die Identität der <u>Anleger</u> sind nicht erforderlich.

Art. 17 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
¹ Die Meldung enthält folgende Angaben: a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl der von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte und der mit diesen verbundenen Stimmrechte. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 5 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden; [...]	¹ (unverändert)	¹ Die Meldung enthält folgende Angaben: a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl <u>sämtlicher</u> der von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder <u>Finanzinstrumente nach Artikel 13</u> und der mit diesen verbundenen Stimmrechten. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von <u>3 Prozent</u> kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;
a ^{bis} (in alter Fassung nicht existent)	a ^{bis} (in geltender Fassung nicht existent)	a ^{bis} . <u>Meldepflicht auslösender Sachverhalt, wie beispielsweise Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihe, Veränderung des Gesellschaftskapitals, Ausübung oder Nicht-Ausübung von Finanzinstrumenten nach Artikel 13, Begründung einer gemeinsamen Absprache oder Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe.</u>
g. (in geltender Fassung nicht existent)	g. (in geltender Fassung nicht existent)	g. <u>zusätzliche Angabe des Rechtsgeschäfts bei Beteiligungspapieren, die nach Art. 12 gehalten werden sowie die Art und Anzahl der so gehaltenen Beteiligungspapiere.</u>
^{1bis} (in alter Fassung nicht existent)	^{1bis} (in geltender Fassung nicht existent)	^{1bis} <u>Bei Finanzinstrumenten nach Art. 13 enthält die Meldung zusätzlich die Wertpapierkennnummer (ISIN), sofern an einer Schweizer Börse kotiert, oder die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie insbesondere die Identität des Emittenten, den Basiswert, das Bezugsverhältnis, den Ausübungspreis, die Ausübungsfrist und die Ausübungsart.</u>

Art. 19 BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung ohne die Angaben nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b, c und e sowohl im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) als auch in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.	¹ (unverändert)	¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 <u>über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform.</u>
^{1bis} (in alter Fassung nicht existent)	^{1bis} (in geltender Fassung nicht existent)	^{1bis} <u>Betreibt eine Offenlegungsstelle keine elektronische Veröffentlichungsplattform, so veröffentlicht die Gesellschaft die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreitet.</u>
² Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend.	² (unverändert)	² <u>Erfolgt die Veröffentlichung gemäss Absatz 1^{bis}, so ist für die Fristwahrung gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Publikation ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.</u>

Art. 20a BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
(in alter Fassung nicht existent)	(in geltender Fassung nicht existent)	Art. 20a Innertagsgeschäfte (Art. 20 Abs. 5 BEHG) <u>Ein vorübergehendes Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes innerhalb eines Börsentages (Intraday) ist nicht meldepflichtig; vorbehalten bleibt die getrennte Meldung von Erwerb und Veräusserung von rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Transaktionen (Blocktransaktion) von 3 Prozent oder mehr innerhalb eines Börsentages.</u>

Art. 20b BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
(in alter Fassung nicht existent)	(in geltender Fassung nicht existent)	<p>Art. 20b Banken und Effekthändler (Art. 20 Abs. 5 BEHG)</p> <p><u>¹ Banken und Effekthändler haben unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils Beteiligungspapiere je nicht zu berücksichtigen, welche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a. in deren Handelsbestand gehalten werden, sofern dieser Anteil 3 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;</u> <u>b. im Rahmen von Wertpapierleihen, Sicherungsübereignungen oder vergleichbaren Geschäften gehalten werden, sofern dieser Anteil 3 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;</u> <u>c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften gehalten werden.</u> <p><u>² Die Berechnung nach Absatz 1 ist zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben (oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen) und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.</u></p>

Art. 46a BEHV-EBK (vor 1.7.2007)	Revision per 1.7.2007	Revision per 1.12.2007 (Vorschläge)
(in alter Fassung nicht existent)	(in geltender Fassung nicht existent)	<p>Art. 46a Übergangsbestimmungen per 1. Dezember 2007 <u>Die Umsetzung der geänderten Meldepflichten hat bis zum 31. Januar 2008 zu erfolgen. Meldungen ab dem 1. Dezember 2007 bis zur Umsetzung sind nachträglich zu ergänzen, wenn sich aufgrund der Anpassungen der Meldepflichten und der Berechnungsweise gemeldeten Beteiligungen verändern.</u></p>